

Meldung nicht zwingend erforderlich ist, sind ebenfalls berücksichtigungsfähig. Es ist darzustellen, für welche SAK die in Satz 1 genannte Regelung anzuwenden ist und für welche nicht.“

An die  
Landwirtschaftskammer Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 28/2020 S. 613

---

**Richtlinie  
über die Gewährung von Billigkeitsleistungen  
zur Bewältigung von Mehrausgaben  
bei landwirtschaftlichen Betrieben  
durch die Unterbringungs- und  
Hygienevorschriften für Saisonarbeitskräfte  
im Rahmen der COVID-19-Pandemie**

**Erl. d. ML v. 8. 6. 2020 — 105-12232-121 —**

**— VORIS 78670 —**

**Bezug:** Erl. v. 22. 5. 2020 (Nds. MBl. S. 557)  
— VORIS 78670 —

Nummer 5.2 des Bezugserrlasses wird mit Wirkung vom 25. 5. 2020 wie folgt geändert:

Es wird der folgende neue Absatz 2 eingefügt:

„Das Unternehmen hat ferner nachzuweisen, dass es der Verpflichtung des § 5 Abs. 8 Satz 2 der Niedersächsischen Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus zur Anzeige der Arbeitsaufnahme der SAK bei der nach § 30 IfSG zuständigen Behörde nachgekommen ist. Berücksichtigungsfähig für die Billigkeitsleistung sind SAK, für die diese Meldung erfolgt ist. SAK, für die diese